

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Patrick Friedl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 06.05.2019

Biotopkartierung und Obstbaumfällungen

„Da zusammen mit der Artenschutzkartierung, die vor allem Tierarten erfasst, die Biotopkartierung eine wesentliche Arbeits- und Entscheidungsgrundlage für die Naturschutzbehörden, für Kommunen, aber auch für Planungsbüros und wissenschaftliche Institutionen schafft und nach meinen Informationen Umweltminister Thorsten Glauber versichert habe, dass er die neue Kartierung, die 2014 begonnen wurde, komplett zurückgenommen habe, während andererseits von massiven Obstbaumfällungen auf Streuobstwiesen zum Beispiel in der fränkischen Schweiz berichtet wird, frage ich die Staatsregierung, in welcher Form dafür gesorgt wird, dass bisher vorhandene und durch das Volksbegehren zum Artenschutz zu erwartende Biotopflächen keinen Schaden durch Abholzung oder schwerwiegende Veränderungen erfahren, wie bei europarechtlich geschützten artenreichen Wiesen dafür gesorgt wird, dass Inhaber*innen die biotopgeschützten Flächen vor schwerwiegenden Eingriffen bewahren, um keine erheblichen rechtlichen Konsequenzen nach dem Umweltschadensgesetz auf sich zu ziehen und in welcher Form die Inhaber*innen biotopgeschützter Flächen zum effizienten dauerhaften Schutz dieser Flächen unterstützend beraten werden?“

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Biotopkartierung gehört nach Artikel 46 des Bayerischen Naturschutzgesetzes zu den Aufgaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Regelmäßige Aktualisierungen der Biotopkartierung sind notwendig, um den Zustand der biologischen Vielfalt in Bayern zu kennen und Vorhaben in Natur und Landschaft möglichst konfliktfrei entwickeln zu können. Die Biotopkartierung Bayern ist eine Fachkartierung ohne unmittelbare rechtliche Wirkung. Den gesetzlichen Schutzstatus einer Fläche bestimmt einzig der aktuelle Zustand, unabhängig davon, ob dieser amtlich bekannt ist oder nicht.

Das Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ sieht eine Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes vor, der zufolge „extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind“, gesetzlich geschützte Biotope im Sinn des § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind. Die Folge einer Unterschutzstellung von

Flächen ist, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, grundsätzlich verboten sind. Maßnahmen zur Pflege und Nutzung im bisherigen Umfang sind davon nicht betroffen.

Für die Fortführung des traditionellen Obstanbaus ist es wichtig geworden, bei der Kartierung von extensiven Streuobstbeständen eine sehr klare Abgrenzung zu intensiv genutzten Anbauflächen vorzunehmen. Die Kartierergebnisse zu Streuobstbeständen im Landkreis Forchheim sind zurückgezogen und werden auf der LfU-Homepage nicht angezeigt.

Grundsätzlich ist zurzeit eine Abholzung oder Rodung von Streuobstbeständen nicht verboten. Im Einzelfall kann es zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gegenüber besonders geschützten Arten kommen. Bewirtschaftern oder Eigentümern steht die zuständige untere Naturschutzbehörde beratend zur Seite. Sollten sich für die Nutzung besondere Erschwernisse ergeben, so bieten das Kulturlandschaftsprogramm KULAP und das Vertragsnaturschutzprogramm VNP Unterstützung an. Freiwillige Fördermaßnahmen können vereinbart werden, wie es aktuell schon für ca. 30.000 ha Streuobstbestände geschehen ist (28.000 ha KULAP, 2.000 ha VNP). Das sind mehr als 400.000 geförderte Streuobstbäume in Bayern.